

---

## **Antrag**

der Piratenfraktion

### **Implementierung von ombudshaftlichen Ansätzen in der Kinder- und Jugendhilfe – Bundesratsinitiative zur Änderung des SGB VIII**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, in Absprache mit anderen Bundesländern noch in diesem Jahr über den Bundesrat ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugunsten der rechtssicheren Verankerung ombudshaftlicher Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe zu initiieren. Zur Vorbereitung sind die folgenden Änderungsvorschläge auf ihre familien- und jugendpolitische Wirkung, auf ihre Auswirkungen auf das AG-KJHG und auf sonstige rechtliche Risiken zu prüfen:

---

#### **Anspruch auf Beratung und Vermittlung**

Grundsätzlich ist im Kinder- und Jugendhilferecht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Beratungs- und Schlichtungsstelle / Ombudsstelle zu verankern. Zur Beratung in Rechtsfragen, zur Aufklärung sowie zur Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten mit Fachkräften im Jugendamt oder in Einrichtungen und Diensten freier Träger sowie mit Pflegepersonen sollen Kinder und Jugendliche, ihre Eltern, junge Volljährige und andere Leistungsberechtigte sich an bezirkliche, sozialraumorientierte Beratungs- und Schlichtungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe wenden können. Diese sollen für die Leistungsempfänger kostenfrei und jederzeit öffentlich zugänglich sein. Hierzu ist der § 7 des SGB VIII durch die Implementierung eines §7a zu erweitern.

## **Anbindung der Beratungs- und Schlichtungsstelle/n in jedem Jugendamt**

Zur Organisation der Kinder- und Jugendhilfe sollen die Ombudsstellen in jedem Jugendamt, in jedem kommunalem Träger der Jugendhilfe eingerichtet werden. Hierbei sollen sie als Hilfsorgan des Jugendhilfeausschusses und des Landeselternausschusses zur Kontrolle der Verwaltung des Jugendamts in Erscheinung treten sowie in Streitigkeiten zwischen Leistungserbringern und leistungsberechtigten Personen sowie Pflegepersonen tätig werden. Hierzu ist der § 71 SGB VIII durch den § 71a SGB VIII zu erweitern.

## **Rechtsverordnungen über die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Unabhängigkeit, die Informationsfreiheit und die Berichtspflicht der Beratungs- und Schlichtungsstelle der Kinder- und Jugendhilfe**

Zur Rechtssicherheit für alle Akteure ist eine Rechtsverordnung oder eine Ausführungsvorschrift zum SGB VIII zu erlassen, die die Aufgaben der Beratungs- und Schlichtungsstelle regelt.

Zu den Aufgaben gehört vor allem die Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, hier insb. auch die Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Des Weiteren gehört hierzu die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern, Kindern, Jugendlichen, Fachkräften im Jugendamt oder in Einrichtungen und Diensten freier Träger und Pflegepersonen. Weiterhin nimmt die Beratungs- und Schlichtungsstelle Beschwerden gegen die Arbeitsweise von Fachkräften im Jugendamt entgegen und prüft diese im Hinblick auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit sowie mit dem Ziel der Klärung des Problems oder der Vermittlung zwischen unterschiedlichen Positionen. Letztlich hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis gegenüber der Verwaltung des Jugendamtes.

Die Beratungs- und Schlichtungsstelle soll von einem qualifizierten Team geführt werden. Ein/e Vorsitzende/r sowie eine Stellvertretung des Vorsitzes soll für die Dauer von 4 Jahren nach einer Ausschreibung vom Jugendhilfeausschuss gewählt werden. Dieser darf nicht mit einem Interessenkonflikt belastet sein, daher kein Mitarbeiter oder Vorsitzender der im Geltungsbereich tätigen Jugendhilfe.

Die Ombudsstelle ist in ihrer Tätigkeit unabhängig, d. h. von Weisungen frei.

Die Beratungs- und Schlichtungsstelle kann jederzeit Informationen vom Jugendamt oder vom Landesjugendamt schriftlich und mündlich einholen und Akten beziehen. Der Schutz der Sozialdaten nach dem § 35 des Ersten Buches, nach den §§ 67 bis 85 a des Zehnten Buches und nach den §§ 61 bis 68 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unverändert.

Die Ombudsstelle erstattet dem Jugendhilfeausschuss einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Nach zwei Jahren soll eine Evaluation stattfinden.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 31.12.2013 zu berichten.

### ***Begründung:***

Berlin benötigt dringend eine Anlaufstelle für Eltern, die Fragen oder Probleme mit dem Jugendamt haben. Bisher trifft das SGB VIII, bis auf Hilfeplanverfahren nach §36 SGB VIII, keine Aussage über Beschwerde-, Aufklärungs- und Beratungsstellen. Da dies aber nicht nur ein berlinweites Problem ist, sondern Bundesweit auftritt, ist eine Beratung dessen im Bundesrat angemessen.

Aufgrund ständig ansteigender Zahlen von Inobhutnahmen sowie immer wiederkehrende Beschwerden bei der Jugendamtsverwaltung beziehungsweise im Petitionsausschuss ist es dringend notwendig, Ombudsleute zu stellen. Zwar gibt es momentan schon unter anderem die bundesweite Service- und Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe vom Berliner Rechtshilfefond e.V., die zwar die Beratung übernehmen können, aber die Betroffenen bei ihren konkreten Beschwerden nicht unterstützen können. Für diese Beratungsstellen muss Rechtssicherheit geschaffen werden und genau dies ist mit diesem Antrag möglich.

Meistens finden Gespräche mit dem Jugendamt dann statt, wenn die Familie schon emotional sehr belastet ist. Die Erfahrung im Alltag der Betroffenen zeigt, dass Rechte und Ansprüche von jungen Menschen und ihren Familien nicht immer realisiert werden oder nicht wahrgenommen werden. Eine Ombudstelle weist für beide Seiten, sowohl die der Familien als auch die des Jugendamtes, eine Entlastung auf. So werden die zeitlichen und psychischen Ressourcen der Mitarbeiter von Jugendämtern geschont, was nach dem Personalabbau nötiger ist als je zuvor. Die Zuständigkeiten und Strukturen im Jugendamt werden klarer und die Informationsbeschaffenheit niederschwelliger. Bürger und Bürgerinnen, werden ernst genommen und haben erst einmal eine Möglichkeit eine neutralere Stelle zu kontaktieren. Gerade bei Kindern und Jugendlichen, die sich nicht direkt zum Jugendamt trauen kann es eine Hilfe sein, sich neutralen Rat zu holen. Auch Eltern, die nach der Inobhutname der Kinder emotional sehr belastet sind, können sich hier in Ruhe informieren lassen und auch die Situation noch einmal besprechen ohne, dass gleich „das böse Jugendamt“ dort gegenüber sitzt. Fachliches Handeln und Entscheidungen können Leistungsempfängern erklärt und reflektiert werden. Auseinandersetzungen, Missverständnisse und Konflikte können früh aufgeklärt werden, womit sich hoffentlich die Gerichtsverfahren minimieren. Die Beschwerden bei der Jugendamtsleitung werden hoffentlich abnehmen und somit auch wieder zur Entlastung der Jugendamtsmitarbeiter sorgen. Eine Ombudstelle, die zu Rate gezogen wird, sobald Probleme und Fragen aufkommen, kann gerichtliche Verfahren minimieren und somit Ressourcen im Jugendamt sowie den Geldbeutel der Betroffenen schonen.

Eine unabhängige Arbeit der Ombudstelle ist wichtig, um eine barrierefreie Beratung der Familien gewährleisten zu können. Die Beratung, Aufklärung und Vermittlung sollte zwar an das Jugendamt und an das Landesjugendamt gekoppelt sein, gleichzeitig aber nicht offensichtlich als Einrichtung des Jugendamtes in Erscheinung treten und auch nicht im Jugendamt aufzufinden sein. Auch die Unabhängigkeit der Ombudsleute muss gewährleistet sein. So ist das Jugendamt auch auskunftspflichtig gegenüber der Ombudstelle, zudem ist eine Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeausschuss gewünscht.

Dieser Antrag ist als Prüfauftrag formuliert worden. Der Grund dafür liegt in der bisher ungeklärten Gesetzgebungskompetenz. Im Hinblick auf den Kompetenztitel „öffentliche Fürsorge“ (Art. 74, Abs. 2 GG) müssen die Anforderungen der sogenannten Erforderlichkeitsklausel (Art. 72 Abs. 2 GG) erfüllt sein. Das heißt, der Bund hat das Gesetzgebungsrecht nur dann, wenn die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die

Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtgesellschaftlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Weiterhin ist zu prüfen, ob hier nicht auch eine Landesgesetzkompetenz greift, da die Finanzierung der Ombudstelle nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes nicht durch den Bund, sondern nur durch die Länder (und Kommunen/Bezirke) erfolgen kann.

Hinzu kommt, dass auch bei einer gesicherten bundesweiten Rechtsgrundlage die Befugnis der Länder, abweichende Regelungen zu treffen (Art. 84, Abs. 1 Satz 2 GG) zu berücksichtigen ist. Regelungen, Verfahrensvorschriften etc. können auch auf Landesebene verhandelt werden.

Der Antrag ist daher auch dahingehend zu prüfen, inwiefern landesrechtliche Regelungen hier ergänzend notwendig wären.

Lassen Sie uns die Problematik in der Zusammenarbeit von Familien mit dem Jugendamt entschärfen und für niedrigschwellige Informationsbeschaffung einsetzen.

Berlin, den 26.02.2013

Graf , Baum  
und die übrigen Mitglieder der  
Piratenfraktion